

Änderung der Satzung zum 1. Januar 2023	Satzung vom 9. Juli 2021	Erläuterungen und Begründung der Veränderung
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Verfügungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Verfügungsrechtes ist nicht möglich. Es werden Reihengrabstätten für Leichen, Aschenbestattungen und Gemeinschaftsanlagen unterschieden.</p> <p>(2) Reihengrabstätten können auch Gemeinschaftsgrabstätten sein, deren Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Verfügungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Verfügungsrechtes ist nicht möglich. Es werden Reihengrabstätten für Leichen, Aschenbestattungen und Gemeinschaftsanlagen unterschieden.</p> <p>(2) Reihengrabstätten können auch Gemeinschaftsgrabstätten sein, deren Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt der Stadt.  <b>Gärtnerbetreute Urnenreihengrabstätten werden von einem Dienstleistungserbringer angelegt und gepflegt.</b></p>	<p>Das gärtnerbetreute Urnengrabfeld wird von den Mitarbeitern der Stadt gepflegt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 e</b> <b>Gärtnerbetreute Urnengrabstätten</b></p> <p>(1) <b>Die Gestaltung, Pflege und Instandhaltung des Gärtnerbetreuten Urnengrabfelds obliegt der Stadt.</b> Eine solche Anlage wird für Urnenbeisetzungen als Wahl- oder Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Anlage besteht aus mehreren Grabstätten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 e</b> <b>Gärtnerbetreute Urnengrabstätten</b></p> <p>(1) <b>Eine Grabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes ist eine von einer Dienstleistungserbringerin bzw. einem Dienstleistungserbringer angelegte und gepflegte Grabstätte.</b> Eine solche Anlage wird für Urnenbeisetzungen als Wahl- oder Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Anlage besteht aus mehreren Grabstätten.</p>	<p>Das gärtnerbetreute Urnengrabfeld wird von den Mitarbeitern der Stadt gepflegt.</p>

Änderung der Satzung zum 1. Januar 2023	Satzung vom 9. Juli 2021	Erläuterungen und Begründung der Veränderung
<p>(2) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen in einem gärtnerbetreuten Grabfeld können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes kann eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.</p> <p>(3) Es müssen einheitliche Tafeln mit Hinweise auf den Verstorbenen an dem Natursteinsockel angebracht werden. Die Tafeln werden von der Stadt nur auf Antrag angebracht. Für die Tafel fallen zusätzliche Kosten an.</p> <p>(4) Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Gedenksteinen, Bepflanzungen, Grabschmuck und anderen Gegenständen ist unzulässig und wird von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.</p> <p>(5) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die gärtnerbetreuten Urnengrabstätten.</p>	<p>(2) Wird die Urnenbeisetzung bei der Stadt beantragt, ist der entsprechende Vertrag zwischen der Nutzungsberechtigten Person bzw. der Verfügungsberechtigten Person und dem für die Pflege der Grabstätte festgelegten Dienstleistungserbringer vorzulegen.</p> <p>(3) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen in einem gärtnerbetreuten Grabfeld können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes kann eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.</p> <p>(4) Es müssen einheitliche Tafeln mit Hinweise auf den Verstorbenen an dem Natursteinsockel angebracht werden. Die Tafeln werden von der Stadt nur auf Antrag angebracht. Für die Tafel fallen zusätzliche Kosten an.</p> <p>(5) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die gärtnerbetreuten Urnengrabstätten.</p>	<p>Ein Vertrag mit einem Dienstleister ist daher nicht mehr notwendig.</p> <p>Siehe auch bei Urnenwiesengrab, Baumgrab, Stele und Urnengemeinschaftsgrab.</p>

Änderung der Satzung zum 1. Januar 2023	Satzung vom 9. Juli 2021	Erläuterungen und Begründung der Veränderung
<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Umsatzsteuer</b></p> <p>Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.</p>		<p>Neue Gesetzgebung zum 1. Januar 2023.</p>
Änderung des Gebührenverzeichnis zum 1. Januar 2023	Gebührenverzeichnis vom 9. Juli 2021	Erläuterungen und Begründung der Veränderung
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gebühren für Grabpflege</b></p> <p>Für die Grabpflege in Verbindung mit dem Grabnutzungsrecht für eine Grabstelle im Gärtnerbetreuten Urnengrabfeld fallen zusätzlich 225,00 € pro Jahr Nutzungszeit an.</p>		<p>Grabfeld wird nicht von einem Dienstleister, sondern von den Mitarbeitern der Stadt gepflegt.</p>